

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 9 RV 266/71

Urteil

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet
18. Nov. 1971

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landes-
versorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster/Westfalen,
Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter und Revisionskläger,

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat in der münd-
lichen Verhandlung vom 18. November 1971 durch

Senatspräsidentin

Dr. S c h w a r z

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

Dr. B a r e s e l ,

Bundesrichter

Dr. W u l f h o r s t ,

Bundessozialrichter

S c h ö f f i s c h und

Bundessozialrichter

D ö r i n g

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
3. Februar 1971 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1929 geborene Kläger beantragte am 27. Januar 1965 die Leistungsverbesserungen nach dem Zweiten Neuordnungsgesetz (2. NOG). Das Versorgungsamt (VersorgA) gewährte ihm durch Neufeststellungsbescheid vom 8. Juli 1965 Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v.H. wegen der im Krieg erlittenen Schädigungsfolgen "Verlust des rechten Beines im Oberschenkel, völlige Versteifung des linken oberen Sprunggelenks in Spitzfußstellung, Bewegungseinschränkung und Arthrose im linken unteren Sprunggelenk, Bänderlockerung am linken Kniegelenk, Stecksplitter im Bereich des linken Kniegelenks und im linken Fuß, Narben am Kopf, im Gesicht, am linken Arm und linken Bein"; es lehnte ua einen Berufsschadensausgleich ab, weil eine Einkommensminderung im Sinne des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) durch das Einkommen, das der Kläger als Steuerbeamter erziele, ausgeschlossen sei. Am 24. Juli 1965 beantragte der Kläger einen Berufsschadensausgleich mit der Begründung, er habe bis 1945 die Bismarck-Oberschule in Fyrnitz/Pommern bis zur fünften Klasse mit dem Ziel besucht, Diplom-Sportlehrer zu werden. Die Schulausbildung, die durch seine Kriegsbeschädigung unterbrochen worden sei, habe er nach einjährigem Lazarettaufenthalt im Ratsgymnasium in Münster fortgesetzt; diesen Versuch habe er wegen der Verwundungsfolgen aufgeben müssen. In der Finanzverwaltung, in die er dann eingetreten sei, sei ihm besonders mangels mittlerer Reife nicht ermöglicht worden, die Steuerinspektorenprüfung abzulegen. Ohne die Schädigung wäre er wenigstens mit Abitur Steueroberinspektor geworden. Nachdem das VersorgA ergänzend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zu einer vom Kläger vorgelegten Bescheinigung von der Oberfinanzdirektion Münster eine Auskunft über den Berufsweg des Klägers und seine Aussichten, in die gehobene Laufbahn aufzusteigen, eingeholt hatte, lehnte es mit Bescheid vom 28. September 1966 einen Berufsschadensausgleich ab, weil nicht nachzuweisen sei, ob der Kläger ohne die Schädigungsfolgen die Schulausbildung erfolgreich abgeschlossen und den Beruf eines Sportlehrers angestrebt hätte; er könne seinen Beruf als Steuerobersekretär ausüben und hätte auch ohne Oberschulbesuch bei entsprechender Qualifikation in den gehobenen Dienst aufsteigen können; das sei nicht an den Schädigungsfolgen gescheitert. Der Kläger wandte sich mit seinem Widerspruch gegen diese Begründung und ergänzte: Seit seiner Kindheit habe er Sportlehrer werden wollen, was in verschiedenen eingereichten schriftlichen Erklärungen von Zeugen bestätigt wurde. Als Schwerkriegsbeschädigter habe er das bronzene und das silbere Sportabzeichen, den Grund- und den Leistungsschein der DLRG, die Berechtigung zum Abnehmen von Prüfungen für das Verschrten Sportabzeichen und das allgemeine Sportabzeichen, den Schiedsrichterausweis vom Verschrten-Sportverband und zahlreiche Urkunden über sportliche Leistungen und Ehrungen erworben. Seine Begabung für den Lehrberuf werde dadurch bewiesen, daß er 1951 die staatliche Kurzschrift-lehrerprüfung abgelegt und zahlreiche junge Menschen in Abendkursen unterrichtet habe. Der Widerspruch wurde mit der weiteren Begründung zurückgewiesen, die Schädigungsfolgen hätten nicht ausgeschlossen, daß der Kläger ein Hochschulstudium als Sportlehrer erfolgreich beendet hätte, wie der Schulbesuch vom 23. August 1946 bis zum 22. April 1947 zeige (Bescheid vom 7. Februar 1967). Der Kläger verwies mit seiner Klage auf das erfolgreiche Abschlußzeugnis der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule von 1948. Inzwischen habe er auch die Eignung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zuerkannt bekommen und werde als Spitzenkraft

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

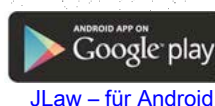
- 4 -

unter den mittleren Steuerbeamten geführt. Nachdem der Kläger verschiedene Bescheinigungen eingereicht und das Sozialgericht (SG) Münster einige Zeugen vernommen hatte, wies es durch Urteil vom 25. Juni 1969 die Klage ab. Das SG hielt es nicht für wahrscheinlich, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen Diplom-Sportlehrer geworden wäre. Mit der Berufung rügte der Kläger, daß das SG über die Gründe seines Schulversagens nach dem Krieg keinen Sachverständigen gehört habe. Jedenfalls habe er seinen Willen, die Reifeprüfung zu bestehen, durch den weiteren Schulbesuch bekundet. Sein Vater sei mit Abitur zunächst "Zechenbeamter" und später Vermessungsingenieur geworden. Der Vater seiner verstorbenen Mutter sei promoviert, seine Schwester Vorzimmersekretärin des Präsidenten der Finanzverwaltung gewesen. Seit 1967 sei er in der Besoldungsgruppe A 8; 1970 habe er die Steuerinspektorenprüfung bestanden. Das Landessozialgericht (LSG) zog die den Kläger betreffende Personalakte und Kriegsoffer-Fürsorgeakte bei, hörte frühere Lehrer des Klägers als Zeugen und befragte das Ratsgymnasium in Münster nach den Zeugniszensuren des Klägers. Durch Urteil vom 3. Februar 1971 änderte das LSG die Entscheidung des SG ab und verurteilte den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide vom 28. September 1966 und 7. Februar 1967, den Berufsschadensausgleich ab 1. Januar 1964 unter Zugrundelegung der Vergütungsgruppe II BAT und ab 1. Januar 1967 der Vergütungsgruppe I b BAT nebst Ortszuschlag nach Stufe 2 in Ortsklasse A zu zahlen. Das für den Berufsschadensausgleich maßgebende Durchschnittseinkommen ermittelte das LSG nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG (DVO); dagegen sei § 7 DVO als Ausnahmenvorschrift nicht anzuwenden, weil der Kläger nach den gemäß § 30 Abs. 4 BVG zu beachtenden Umständen ohne die Schädigung wahrscheinlich Diplom-Sportlehrer geworden wäre. Er habe schon als Oberschüler ernstlich das Ziel ins Auge gefaßt, diesen Beruf zu ergreifen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 5 -

wie verschiedene Zeugen bestätigt hätten. Er selbst habe schon unabhängig von diesem Streitverfahren gegenüber der Versorgungsverwaltung und wiederholt gegenüber der Hauptfürsorgestelle angegeben, er hätte Sportlehrer werden wollen. Dieses Berufsziel habe auch seinen besonderen Fähigkeiten entsprochen. Nach Bekundungen zweier Zeugen sei er Klassenbester und Riegenführer im Turnen gewesen. Er habe sich als Schwerkriegsbeschädigter umfassend sportlich betätigt und außer einer besonderen Neigung eine herausragende Befähigung gehabt. In den anderen Schulfächern sei er nach Zeugenaussagen vor der Schädigung durchschnittlich gewesen. Seine pädagogischen Fähigkeiten sehe er mit Recht durch seine Tätigkeit als Kurzschriftlehrer bestätigt. Wie der Kläger vor der Schädigung seinen auf den Beruf eines Sportlehrers gerichteten Arbeits- und Ausbildungswillen lediglich durch den Besuch der höheren Schule und durch sportliche Leistungen habe beweisen können, habe er nach dem Krieg durch das Bestehen der Prüfung für den gehobenen Dienst als Steuerbeamter, durch die Ausbildung zum Lehrer für Kurzschrift und Maschinenschreiben und durch zahlreiche sportliche Qualifikationen bewiesen, daß er ohne die Schädigung den beabsichtigten Berufsweg mit großer Wahrscheinlichkeit zielstrebig und erfolgreich gegangen wäre. Andere Gründe als die Schädigungsfolgen seien als Hindernis für das Erreichen dieses Zieles nicht ersichtlich, insbesondere keine finanziellen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte rügt mit seiner Revision Verstöße des LSG gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und in materiell-rechtlicher Hinsicht eine Verletzung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG sowie der §§ 4 und 7 DVO. Von den Tatsachen, aus denen das LSG geschlossen habe, der Kläger wäre wahrscheinlich ohne die Schädigung Diplom-Sportlehrer geworden, seien folgende verfahrensrechtlich fehlerhaft festgestellt: Der Kläger habe für diesen Beruf die nötige Befähigung gehabt und habe die erforderliche Ziel-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

strebigkeit bewiesen, und es fehlten andere Gründe als die Schädigungsfolgen, die das Erreichen dieses Zieles verhindert hätten. - Ob ein Obertertianer mit "herausragender Befähigung" in Sport und mit durchschnittlichen Leistungen in den anderen Fächern genügend qualifiziert sei, die Sportlehrer-Diplomprüfung zu bestehen, hätte nur mit Hilfe eines Gutachtens von einem Sporthochschul-Dozenten beantwortet werden können. Es fehle jeder Anhalt dafür, daß unter den ehrenamtlichen Richtern, die mitgewirkt hätten, ein solcher Dozent gewesen sei. Das LSG habe daher seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) und außerdem mangels eigener Sachkunde das Recht auf freie richterliche Beweismwürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) verletzt. Auch zu der Frage, ob der Kläger einen auf die Sportlehrer-Diplomprüfung gerichteten Arbeits- und Ausbildungswillen gehabt habe, hätte das LSG einen Sachverständigen hören müssen, statt sich mit Schlußfolgerungen aus dem abgebrochenen Besuch der höheren Schule, der erfolgreichen sportlichen Betätigung, der Prüfung für den gehobenen Dienst sowie der Ausbildung zum Lehrer für Kurzschrift und Maschinenschreiben zu begnügen, zumal durchschnittliche Leistungen in den anderen Schulfächern und die bloß ausreichenden Ergebnisse der Laufbahnprüfungen von 1951 und von 1970 hätten berücksichtigt werden müssen. Die Feststellung, die Schädigungsfolgen hätten das Erreichen des Berufsziels verhindert, gehe stillschweigend von der Qualifikation für die Sportlehrer-Diplomprüfung aus und beruhe daher ebenfalls auf den schon gerügten Verstößen gegen die §§ 103 und 128 SGG. Ein Sachverständiger hätte ua darauf hingewiesen, daß der Erfolg der Ausbildung von Obertertia bis zum Diplom-Sportlehrerexamen zu einem wesentlichen Teil von anderen als rein sportlichen Leistungen abhängt, die im Falle des Klägers das Erreichen des angegebenen Ziels nur als möglich beurteilen ließen. Jendenfalls hätte das LSG auch nach § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG erkennen lassen müssen, daß es die erforderliche

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Sachkunde tatsächlich besitze und wodurch es sie erlangt habe. Auch ohne die Notwendigkeit, einen Sachverständigen zu hören, hätte es sich ihm aufdrängen müssen, nach § 103 SGG von der Sporthochschule Köln eine Auskunft über die in der Sportlehrer-Diplomprüfung geforderten Leistungen einzuholen, um beurteilen zu können, ob der Kläger das Examen wahrscheinlich bestanden hätte. Diese Auskunft hätte auch Früheres über die theoretischen Prüfungsfächer vermittelt. Da bei Vermeidung der gerügten Verfahrensmängel sich ergeben hätte, daß das Erreichen des angegebenen Berufsziels ohne die Schädigungsfolgen nicht wahrscheinlich sei, hätte das ISG den § 7 DVO anwenden müssen und dem Kläger keinen Berufsschadensausgleich nach einer Einstufung oberhalb der Besoldungsgruppe A 10 zusprechen dürfen.

Der Beklagte beantragt,
unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 1971 die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Sachlich-rechtlich hält der Kläger das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Verfahrensrügen seien nicht schlüssig.

II

Die Revision ist zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 1, §§ 164, 166 SGG). Sie ist auch im Sinne einer Zurückverweisung erfolgreich.

Streitig ist, ob das ISG dem Kläger einen Berufsschadensausgleich gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BVG idF des 2. NOG vom

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



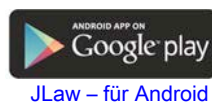
- 8 -

21. Februar 1964 (BGBI I S. 85) und des hier ebenfalls anwendbaren 3. NOG vom 28. Dezember 1966 (BGBI I S. 750) auf der Grundlage eines Einkommensverlustes im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen der Angestellten-Vergütungsgruppen II und I b BAT hat zuerkennen dürfen. Das LSG hat als Anspruchsvoraussetzung nach § 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 BVG i.V.m. §§ 2 und 4 DVO, die aufgrund der Ermächtigung des § 30 Abs. 7 Buchst. a BVG erlassen worden sind, für wahrscheinlich gehalten, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen Diplom-Sportlehrer im öffentlichen Dienst geworden wäre, Die darauf beruhende Entscheidung kann allein deshalb keinen Bestand haben, weil es an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen fehlt. Die tatsächliche Feststellung des LSG, der Kläger hätte wahrscheinlich ohne die Verwundungsfolgen die Sportlehrer-Diplomprüfung bestanden, bindet das Revisionsgericht nach § 163 SGG nicht; denn insoweit greift die formgerechte Rüge (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) mindestens eines wesentlichen Verfahrensmangels durch. Wie der Beklagte zutreffend rügt, hätte das LSG nicht ohne Anhörung eines Sachverständigen aus einigen festgestellten Tatsachen schließen dürfen, der Kläger wäre wahrscheinlich ohne die Schädigungsfolgen Diplom-Sportlehrer geworden. Dies läßt sich nicht ohne besondere Sachkunde über die Prüfungsanforderungen entscheiden. Die Beurteilung, daß ein Beschädigter ein bestimmtes Berufsziel wahrscheinlich erreicht hätte, setzt eine ausreichende Kenntnis über das Ziel voraus, an dem die bekannten Tatsachen zu messen sind. Wenn ein Gericht über eine solche Frage aus einem anderen Fachgebiet als der Rechtswissenschaft entscheidet, ohne im Rahmen der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG einen Sachverständigen anzuhören, und auch nicht darlegt, daß und woher es selbst

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

die erforderliche Sachkunde hat, beruht diese Entscheidung auf einem wesentlichen Verfahrensmangel (BSG SozR Nr. 33 zu § 103 SGG). Damit hat das LSG zugleich die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten. Das angefochtene Urteil läßt nicht in der nach § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG gebotenen Weise erkennen, daß die mitwirkenden Richter besondere Sachkunde über die Anforderungen in der Diplomprüfung für akademisch ausgebildete Sportlehrer hätten. Das LSG hat in den Entscheidungsgründen nicht einmal mitgeteilt, an welchen Maßstäben über die in der Prüfung geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen es sich ausgerichtet hat. Zu dem dargelegten Ergebnis ist das LSG auch deshalb in einem fehlerhaften Verfahren gelangt, weil es, wie der Beklagte außerdem zutreffend rügt, nicht wenigstens eine Auskunft über die Anforderungen der Diplom-Sportlehrerprüfung, namentlich in anderen Fächern als Leibesübungen, eingeholt hat.

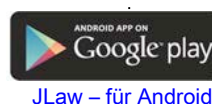
Dem Revisionsgericht ist versagt, die gebotene Sachaufklärung nachzuholen. Deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Im weiteren Verfahren hat das LSG in erster Linie den streitigen Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach den Beurteilungsmästäben des § 7 DVO zu prüfen; die bisherigen Tatsachenfeststellungen reichen für eine Entscheidung nach dieser Bestimmung nicht aus. Nach § 7 DVO ist das höhere Durchschnittseinkommen, von dem der Einkommensverlust als Voraussetzung des Berufsschadensausgleichs abhängt (§ 30 Abs. 3 und 4 Satz 1 BVG), nach der Besoldungsgruppe zu bestimmen, die der Verordnungsgeber bei vermutlicher Volksschulbildung mit A 5, bei vermutlicher Mittelschul-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

bildung (oder gleichwertiger Schulausbildung) mit A 7, bei vermutlicher Reifeprüfung (abgeschlossener höherer oder gleichwertiger Schulausbildung) mit A 10 und bei vermutlicher abgeschlossener Hochschulausbildung mit A 13 festgelegt hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 DVO). Der Beschädigte ist in die maßgebende Gruppe nach seiner Veranlagung und nach seinen Fähigkeiten einzuordnen, hilfsweise unter Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Stellung seiner Eltern und seiner eigenen sonstigen Lebensverhältnisse (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DVO). Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil den § 7 Abs. 1 DVO nicht zutreffend ausgelegt und hat daher zu Unrecht an Stelle dieser Vorschrift die §§ 2 und 4 DVO angewandt. § 7 Abs. 1 DVO schreibt nach seinem Wortlaut die Eingruppierung mit Hilfe von Schulabschlüssen schlechthin für alle Fälle vor, in denen der Beschädigte "infolge einer vor Abschluß der Schulausbildung erlittenen Schädigung in seinem beruflichen Werdegang behindert" wurde. Eine Einschränkung in dem Sinne, daß dagegen die §§ 2 bis 5 DVO anzuwenden sein sollen, wenn ein bestimmter Berufsweg bei einem Schüler schon bis zur Schädigung mindestens im Sinne der Wehrschlichkeit rückschauend zu erkennen ist, enthält § 7 Abs. 1 DVO nicht. Wohl ist § 7 Abs. 2 DVO idF vom 28. Februar 1968 (BGBl I S. 194) mit einer solchen Einschränkung verbunden. Nach dieser Vorschrift gilt die Eingruppierungsmethode des § 7 Abs. 1 DVO entsprechend, falls die Schädigung nach Abschluß der Schulausbildung, jedoch vor Beginn der Berufsausbildung eingetreten ist und sich nicht feststellen läßt, welchen Beruf der Beschädigte ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich angestrebt hätte. Dieser Fall ist hier beim Kläger, der bereits als Schüler der Klasse 5 verwundet worden ist, nicht gegeben. Diese Bestimmung, die zudem erst seit dem 1. Januar 1967 in Kraft ist, ist ausdrücklich auf andere Fälle beschränkt, Sie bestätigt indes den Sinn des § 7 DVO und damit auch seines

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Absatzes 1: Wenn ein Schüler eine Schädigung im Sinne des § 1 BVG erlitten hat und daher im Regelfall noch gar nicht erkennbar ist, welchen Berufsweg er ohne die Schädigung wahrscheinlich erfolgreich beschritten hätte, ist das Durchschnittseinkommen mit Hilfe des Beamtenbesoldungssystems nach Berufsstellungen zu bemessen, die regelmäßig von unterschiedlichen Schulabschlüssen abhängig sind. Diese Regelung ist mit dem übergeordneten Gesetz vereinbar. § 30 Abs. 7 Buchst. b BVG enthält eine selbständige Ermächtigung für die Ermittlung des Einkommensverlustes der vor Abschluß ihrer Schulausbildung beschädigten Personen. Ihre Lage ist durch Besonderheiten gegenüber den Verhältnissen der Beschädigten, die zur Zeit der Schädigung bereits einen Beruf erreicht oder eine Berufsausbildung begonnen hatten, gekennzeichnet; sie rechtfertigt und gebietet daher nach dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) eine Regelung, die von der üblichen abweicht. Die Ermächtigung wird inhaltlich von dem gesetzlichen Maßstab des § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG mitbestimmt, nach dem das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe maßgebend ist, der der Beschädigte ohne die Schädigungsfolgen nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte. Die in § 7 Abs. 1 DVO aufgeführten Anknüpfungsmerkmale entsprechen diesen gesetzlichen Anhaltspunkten, sind jedoch nicht so ausgeprägt berufsbezogen wie jene. Um das nach § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG i.V.m. §§ 2 bis 5 DVO maßgebende Durchschnittseinkommen für einen Beruf ermitteln zu können, müssen die genannten Merkmale einen konkreten Anhalt für die Beziehung zu einer bestimmten beruflichen Stellung bieten. Für Fälle, in denen nach allgemeiner Erfahrung regelmäßig solche konkreten Anhaltspunkte fehlen, z.B. wenn ein Schüler eine Schädigung erlitten hat, ist die Eingruppierung nach den Merkmalen des § 7 DVO eine sach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

gerechte "Notlösung". Diesen Grundgedanken des § 7 DVO hat bereits der 8. Senat des Bundessozialgerichts in einem anders gelagerten Fall, in dem der Kläger zur Zeit der Schädigung schon die Schulausbildung abgeschlossen und im Rahmen einer berufsbezogenen Hochschulausbildung die Diplom-Vorprüfung bestanden hatte, herausgestellt; er hat ihn jedoch gerade bei dieser Sachlage nicht zur Anwendung des § 7 DVO kommen lassen (SozR Nr. 1 zu § 7 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG idF vom 30. Juli 1964 = Bundesversorgungsblatt 1969, 117).

Wenn jemand eine Schädigung vor Abschluß der Schulausbildung erlitten hat, kann das ohne die Schädigung zu erwartende Durchschnittseinkommen abweichend vom Wortlaut des § 7 Abs. 1 DVO nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen nach § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG iVm §§ 2 bis 5 DVO ermittelt werden; diese werden selten gegeben sein. Sie setzen konkrete Anhaltspunkte für eine zuverlässige Beurteilung nach den Maßstäben dieser Vorschriften voraus, die eindeutig gesichert sein müssen. Es genügt z.B. nicht, daß sich der Beschädigte vor Abschluß der Schulausbildung ernstlich auf einen Beruf "festgelegt" hatte; vielmehr muß auch wahrscheinlich sein, daß er das Ziel ohne die Schädigung erreicht hätte. Entgegen der vom LSG vertretenen Ansicht ist § 7 DVO nach der im allgemeinen gegebenen Sachlage gerade regelmäßig anzuwenden, wenn die Schädigung vor Abschluß der Schulausbildung eingetreten ist; die Vorschrift ist dann nicht auf Ausnahmefälle beschränkt.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich folgendes für das weitere vom LSG zu beachtende Verfahren:

Nach § 7 Abs. 1 DVO hat das LSG zu prüfen, ob der Kläger ohne die Schädigung "vermutlich" die der abgeschlossenen

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Mittelschulbildung gleichwertige Gymnasialausbildung bis zur Versetzung in die Klasse Obersekunda erreicht hätte. Dafür ist in einer weiteren Beweiserhebung zu klären, ob der Kläger unter den veränderten Nachkriegsverhältnissen (ohne die Schädigung) ernsthaft am Erreichen dieses Schulziels interessiert gewesen wäre, nachdem die Schulzeit um ein Jahr verlängert worden war und allgemein, zumal für Vertriebene, in den ersten Notjahren eine weitere gehobene Schulausbildung weniger erstrebenswert als ein sofort erreichbarer Beruf erscheinen konnte. Dies ist aufgrund allgemeiner, möglichst statistisch gesicherter Erfahrungen über die Ausbildungswege Gleichaltriger zu beurteilen. Auch muß durch eine medizinische und evtl. zusätzlich psychologische Begutachtung aufgeklärt werden, ob die Schädigungsfolgen schon die Versetzung des Klägers in die Klasse Untersekunda verhindert haben. Das hatte der Kläger selbst mit der Berufung gefordert. Die vorliegenden Beurteilungen durch die gehörten Zeugen sind zu unbestimmt für eine Entscheidung nach § 7 Abs. 1 DVO. Die Bestrebungen des Klägers allein können nicht genügen, um zu bestimmen, welches Ziel er ohne die Schädigung erreicht hätte. Dafür sind außerdem eine ausreichende Veranlagung und Befähigung erforderlich, wie auch § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG entsprechende berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie einen betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen, jeweils bezogen auf einen Beruf, verlangt. Soweit die tatsächliche berufliche Entwicklung des Klägers berücksichtigt wird, um seine Veranlagung und seine Fähigkeiten zu ermitteln, müssen die allgemeinen Anforderungen an die bestandenen Prüfungen für die mittlere und die gehobene Steuerbeamtenlaufbahn mit den Bildungszielen und Leistungsmaßstäben der höheren Schule verglichen und müssen die jeweiligen Zeiten und Leistungsnachweise bis zur Zulassung zu den Prüfungen sowie deren Ergebnisse beachtet werden. Während nach § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG "wahrscheinlich"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

sein muß, daß eine bestimmte Berufsstellung ohne die Schädigung erreicht worden wäre, also eindeutig mehr dafür als dagegen sprechen muß (vgl. für den ursächlichen Zusammenhang im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 BVG; Nr. 9 der Verwaltungsvorschriften zu § 1 BVG idF vom 26. Juni 1969), genügt nach § 7 Abs. 1 Satz 3 DVO ein "vermutlicher" Schulabschluß. Damit ist nach allgemeinem Sprachgebrauch (vgl. Duden - Vergleichendes Synonymwörterbuch, 1964, 688 f) ein geringerer Grad von Zuverlässigkeit der Erkenntnis gemeint als mit "wahrscheinlich". Aber dieser ist nicht gleichbedeutend mit der bloßen Möglichkeit. Eine so geringe Aussicht wäre mit dem gesetzlichen Grundsatz des § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG nicht vereinbar, der in der DVO nur entsprechend der ungewisseren beruflichen Zukunft solcher Personen, die als Schüler geschädigt wurden, abgewandelt werden durfte. Dementsprechend ist der weniger sichere Maßstab der Vermutung sachgerecht. Er liegt zwischen der Wahrscheinlichkeit und der Möglichkeit und ist daher wenigstens als eine gut begründete Möglichkeit zu verstehen.

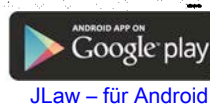
Gleiche Grundsätze gelten für die evtl. noch zu treffende Entscheidung, ob der Kläger ohne die Schädigung die Reifeprüfung oder gar ein Hochschulabschlußexamen angestrebt und erreicht hätte. Wenn die erste Zwischenstation, das Abitur, für ihn nach seinem Vorbringen bis Anfang 1945 nur um des Sportlehrer-Diplomexamens willen erstrebenswert war, müßte auch berücksichtigt werden, ob der Aufwand der zusätzlichen dreijährigen Oberstufenausbildung und eines anschließenden Hochschulstudiums angesichts der Verhältnisse in den ersten Nachkriegsjahren mit der vollständig veränderten Arbeitsmarktlage für Sportlehrer noch lohnend erschien. Auch darüber wäre Genaueres in Übereinstimmung mit allgemeinen Erfahrungen zu ermitteln. Sofern mit Hilfe der aufgezeigten Beweismittel als vermutlich festzustellen ist, daß der Kläger ohne die Schädigung die Reifeprüfung bestanden hätte, gilt für die Beweiserhebung über einen vermutlichen Hochschulabschluß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

was eingangs zu den §§ 2 und 4 DVO ausgeführt worden ist; denn ein anderes Hochschulstudium als das Sportstudium kommt nach dem Vorbringen des Klägers nicht in Betracht.

Das Durchschnittseinkommen könnte nach alledem nur ausnahmsweise nach den §§ 2 und 4 DVO ermittelt werden, wenn ohne die Schädigung gesicherte konkrete Anhaltspunkte im Sinne der Maßstäbe des § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG, also insbesondere auch der erforderlichen Fähigkeiten, wahrscheinlich sein und nicht bloß vermuten ließen, daß der Kläger die Reifeprüfung und nach entsprechendem Studium das Sportlehrer-Diplomexamen bestanden hätte.

An diese rechtliche Beurteilung durch das Bundessozialgericht ist das LSG bei der weiteren Behandlung der Sache gebunden (§ 170 Abs. 4 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)